



Jugendkulturcall



Jugendkulturcall

Jugendkulturarbeit folgt einem Verständnis von kultureller Bildung, das selbstorganisiertes, gestalterisches Handeln und Lernen in Gleichaltrigengruppen in den Mittelpunkt rückt. Im Sinne des Empowerments gilt es, bestmögliche Rahmenbedingungen für junge Menschen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, ihre Persönlichkeit gemäß ihren Interessen und Neigungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt entwickeln zu können.

Junge Menschen sollen angeregt werden, sich mit der Vielfalt kulturellen Ausdrucks auseinanderzusetzen und ihre jugendkulturellen Ambitionen in diesem Bereich verwirklichen zu können. Im Rahmen non-formaler Bildungsprozesse ermöglicht Jugendkulturarbeit jungen Menschen, sich aktiv, kreativ und künstlerisch mit gegenwärtigen und gesellschaftspolitischen Geschehnissen auseinanderzusetzen und außerdem dabei zu erleben, dass man die Gesellschaft mitgestalten und beeinflussen kann.

Intention des Jugendkulturcalls des Landes Steiermark ist es, die vorhandenen Ressourcen Jugendlicher, ihre Interessen und Fähigkeiten durch die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte zu stärken und sichtbar zu machen. Im Rahmen der Projekte soll ein kritischer Diskurs mit regionalen, gesellschaftspolitischen Entwicklungen und Thematiken wie Digitalisierung, Diversität, Gleichstellung, etc. ermöglicht werden. Die Themen sollen in einem partizipativen Prozess mit den jungen Menschen bearbeitet und künstlerisch umgesetzt werden.

Kriterien

Voraussetzung für die Projektförderung ist die Erfüllung aller folgender Kriterien:

Partizipation

Die Planung und Umsetzung der Projekte erfolgt während der gesamten Projektdauer in einem partizipativen Prozess mit Kindern und Jugendlichen. Die jungen Menschen treten als MitgestalterInnen der Projekte in Erscheinung und sind an Entscheidungsprozessen und Konzeption von Projekten beteiligt.

Gender und Diversität

Die Projektvorhaben orientieren sich an der in der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt“ definierten Zielsetzung, wonach die Angebote für alle jungen Menschen, die Interesse dafür bekunden, zugänglich und nutzbar sind. Die inhaltliche Ausrichtung der Projekte ist auf die Bedürfnisse von Mädchen und Burschen abgestimmt und sprechen junge Menschen in ihrer Vielfalt

(Unterschiedlichkeiten der Geschlechter, Hautfarben, nationalen Herkunft, Ethnien, Religionen, Traditionen, Weltanschauungen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten und der sexuellen Orientierungen) an.

Nachhaltigkeit

Die inhaltliche Ausrichtung und die künstlerische Umsetzung der Projekte stärken nachhaltig die Persönlichkeit und das Selbstbewusstsein der jungen Menschen und steigern die sozialen, künstlerischen und kreativen Kompetenzen.

Vernetzung und Kooperation

Die Lebenswelten und Interessen der jungen Menschen sind vielfältig und bringen immer neue Herausforderungen mit sich. Das Projekt soll gegebenenfalls mit existierenden Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit gut vernetzt werden. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Kooperation mit regionalen KünstlerInnen, Kulturschaffenden und/oder Kulturinitiativen ist wünschenswert.

Rahmenbedingungen

- Förderfähig sind nur Vorhaben, die von SteirerInnen oder steirischen gemeinnützigen Organisationen/Institutionen entwickelt und in der Steiermark durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen (mindestens 18 Jahre), gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Institutionen/Organisationen.
- Die Altersgruppe der 12 – bis 26-jährigen steht im Zentrum.
- Wünschenswert ist die Kooperation mit regionalen KünstlerInnen, Kulturschaffenden und/oder Kulturinitiativen.
- Neben den allgemein geltenden Förderrichtlinien des Steiermärkischen Jugendgesetzes - StJG 2013 gelten die handlungsfeldspezifischen Qualitätskriterien für Jugendkultur und kreative Ausdrucksformen der Strategischen Ausrichtung der Kinder und Jugendarbeit 2020.
- Die Fördermittel werden im Rahmen eines Calls ausgeschrieben. Die Einreichfrist endet am 01. Juli 2019. Der Zeitraum der Projektumsetzung erstreckt sich von 01. Oktober 2019 bis 31.12.2020.
- Die Auswahl der förderbaren Projekte erfolgt durch eine Juryreihung auf Basis eines definierten Bewertungsschemas bis zur Höhe der bereitgestellten Fördermittel.
- Personalkosten und projektspezifische Sachkosten werden als förderbare Kosten anerkannt.
- Verpflegung, Giveaways, Anerkennungspräsente werden nicht als förderbare Kosten anerkannt.

- Die Abdeckung der Gesamtkosten muss zum Zeitpunkt des Projektansuchens plausibel nachgewiesen werden.
- Gefördert werden Projekte aus dem Bereich Jugendkultur, die entweder unter professioneller Begleitung partizipativ mit Jugendlichen oder von Jugendlichen eigenständig konzipiert und umgesetzt werden.
- Die Vergabe der Fördermittel des Jugendkulturcalls erfolgt unter Berücksichtigung einer breiten Streuung der Projektansuchen im Bereich der kreativen Ausdrucksformen (Bildende Kunst, Literatur, Tanz, Theater, Musik, Performance, Cross Over, etc.) mit Schwerpunkt auf Regionalität, spartenübergreifende Projekte und Projekte, die sich sowohl künstlerisch, wie auch die Zielgruppe betreffend außerhalb des Mainstreams positionieren.

Finanzrahmen

Das Gesamtbudget der Projektausschreibung als Summe der bereitgestellten Projektfördermittel beträgt € 200.000,00.

Kleinprojekte bis 2.500 Euro können zu 100% gefördert werden.

Bei Projekten > 2.500 Euro beträgt die Höhe der Landesförderung 80% der Gesamtprojektkosten, max. jedoch € 15.000,00. Die verbleibenden Gesamtprojektkosten müssen von der Gemeinde/den Gemeinden, in der/denen das Projekt stattfindet, bzw. durch Drittmittel (Sponsoring, andere Kofinanzierungen) ausfinanziert werden.

Zeitplan

Ausschreibung: Mai 2019

Ende der Einreichfrist: 01.07.2019

Projektumsetzungsphase: 01.10.2019 bis 31.12.2020

Antragsunterlagen

- Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars inklusive der Darstellung der Gesamtkosten, bzw. –finanzierung unter Punkt Finanzplan per Email an das Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen und ist von dem/der FörderungswerberIn rechtsverbindlich zu unterfertigen. Das Förderungsansuchen steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12564450/104109014>.
- Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
- Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Publizitätserfordernis

Die/Der FörderungswerberIn bzw. ProjektträgerIn verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungswährung.

Vor Ausführung öffentlichkeitswirksamer Schritte (Drucklegungen, Einladungen, etc.) ist der Abteilung 6, FAGS rechtzeitig (mindestens 5 Werktage vor besagter Ausführung) ein Korrekturmuster vorzulegen.

Fördergeber

Land Steiermark, A6 Fachabteilung Gesellschaft

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 FA Gesellschaft, Referat Jugend

Christian Ruck

Karmeliterplatz 2, K2.208

8010 Graz

Tel.: 0316/877-2796

Mobil: 0676/8666-2796

Mail: christian.ruck@stmk.gv.at